



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>138. / 4.12.2009 / 16:15 – 16:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – Sonstiges – ED/2009/13 Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Proposed amendment to IFRS 1</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorstellung des Exposure Draft, der zur Kommentierung gestellten Fragen und Einholung der Meinung des DSR</b>
<b>Papier:</b>	<b>138_07a_IASB ED IFRS 1amend_Overview</b>

### Einführung

- 1 Der IASB hat am 5. März 2009 *Improving Disclosures about Financial Instruments – Amendments to IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures* veröffentlicht. Diese Standardänderung sieht zusätzliche Angaben zur Fair-Value-Bewertung (insbesondere die aus SFAS 157 bekannte dreistufige Fair-Value-Hierarchie) und zum Liquiditätsrisiko von Finanzinstrumenten vor. Da diese zusätzlichen Angaben vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise als sehr wichtig angesehen werden, ist diese Änderung verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Um den Unternehmen eine gewisse Erleichterung zu bieten, sind bei der erstmaligen Anwendung Vorjahresvergleichszahlen nicht erforderlich.
- 2 Dieser Erleichterung steht im Falle der Erstanwendung aller IFRSs eine Regelung aus IFRS 1 entgegen. Im Oktober 2009 hat der IASB deshalb eine Anfrage erhalten, diese Erleichterung auch IFRS-Erstanwendern zu ermöglichen, sofern deren erste IFRS-Berichtsperiode entsprechend am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnt.
- 3 Der IASB hat den Exposure Draft ED/2009/13 *Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Proposed amendment to IFRS 1* am



---

26. November 2009 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 29. Dezember 2009.

### Anwendung der Erleichterung für IFRS-Erstanwender

- 4 Der IFRS 1 verlangt von IFRS-Erstanwendern die konsistente Anwendung der IFRSs, die am Ende der ersten IFRS-Berichtsperiode gültig sind, über die gesamten, im ersten IFRS-Abschluss dargestellten Berichtszeiträume einschließlich der IFRS-Eröffnungsbilanz. Siehe hierzu die einschlägigen Paragraphen:

IFRS 1.7 An entity shall use the same accounting policies in its opening IFRS statement of financial position and throughout all periods presented in its first IFRS financial statements. Those accounting policies shall comply with each IFRS effective at the end of its first IFRS reporting period, except as specified in paragraphs 13–19 and Appendices B–E.

IFRS 1.8 An entity shall not apply different versions of IFRSs that were effective at earlier dates. An entity may apply a new IFRS that is not yet mandatory if that IFRS permits early application.

IFRS 1.9 The transitional provisions in other IFRSs apply to changes in accounting policies made by an entity that already uses IFRSs; they do not apply to a *first-time adopter's* transition to IFRSs, except as specified in Appendices B–E.

- 5 Diese Anforderungen des IFRS 1 stimmen nicht mit den Übergangsvorschriften überein, die von derzeitigen IFRS-Anwendern bei der erstmaligen Anwendung des geänderten IFRS 7 verlangt werden. Dazu der folgende Auszug aus IFRS 7.44G (Unterstreichung durch den Verfasser):

“...An entity shall apply those [*Improving Disclosures about Financial Instruments*] amendments for annual periods beginning on or after 1 January 2009. In the first year of application, an entity need not provide comparative information for the disclosures required by the amendments. Earlier application is permitted. If an entity applies the amendments for an earlier period, it shall disclose that fact.”



- 6 In den damaligen Beratungen zu den Änderungen an IFRS 7 hatte der IASB entschieden, die Änderungen (rückwirkend) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, verpflichtend zu fordern. Auf den im Regelfall zwischen Veröffentlichung und erstmaliger verpflichtender Anwendung vorgesehenen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten wurde in diesem Fall verzichtet, weil die dringende Notwendigkeit, diese Angaben in Zeiten der Finanzmarktkrise unverzüglich machen zu müssen, als vorrangiges Ziel angesehen wurde. Aufgrund dieser kurzen Frist wäre es den Unternehmen aber nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und potentieller Berücksichtigung nachträglicher besserer Erkenntnis möglich, entsprechende Vorjahresvergleichsangaben zu erstellen, so dass auf dieses Erfordernis bei der erstmaligen Anwendung verzichtet wurde.
- 7 Nach Ansicht des IASB befinden sich IFRS-Erstanwender, deren erste IFRS-Berichtsperiode am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnt, in derselben Situation, da diese die Änderungen am IFRS 7 auch erst kennen, nachdem die Vergleichsperiode bereits vorüber ist. Folglich sollte die o.a. Generalpflicht zur Angabe von Vorjahresvergleichszahlen eben jene Ausnahme erfahren und der Text in IFRS 1 einsprechend präzisiert werden. Daher schlägt der *Exposure Draft* die Aufnahme des folgenden Paragraphen E3 in den IFRS 1 vor:

„A first-time adopter may apply the transitional provisions in paragraph 44G of IFRS 7 to the extent that the entity’s first IFRS reporting period starts earlier than 1 January 2010.“

### **Praktische Relevanz für Unternehmen in EU-Ländern**

- 8 Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Sitz in der EU haben die IFRS (wie von der EU übernommen) bereits seit mehreren Jahren anzuwenden und können daher keine IFRS-Erstanwender sein. Jedoch können bisher nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, die erstmals den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen sowie für diesen Zweck neugegründete Unternehmen IFRS-Erstanwender werden. In diesem Sinne kann der vorliegende Sachverhalt auch für deutsche Unternehmen relevant sein.

**Question 1 – Consistent disclosure transition provisions**

The Board proposes to amend Appendix E of IFRS 1 to include transition provisions for first-time adopters consistent with the transition provisions in paragraph 44G of IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures*.

Do you agree with the proposal? If not, why?

**Zeitpunkt des Inkrafttretens**

- 9 Der IASB hat bereits in diesem *Exposure Draft* einen Vorschlag für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des späteren geänderten Standards aufgenommen. Eine verpflichtende Anwendung ist vorgesehen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen.
- 10 Hintergrund ist die Notwendigkeit, diese Änderung möglichst schnell zu finalisieren. Dies wird nach derzeitiger Planung gegen Ende Januar/Anfang Februar 2010 der Fall sein. Daher wurde der 1. Juli 2010 vorgeschlagen, der im üblichen Turnus (1. Januar bzw. 1. Juli) der verpflichtenden Anwendung neuer oder geänderter Standards, der nächste Termin ist.
- 11 Allerdings kann die Erleichterungsvorschrift nur auf Berichtszeiträume angewendet werden, vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben. Deren verpflichtende Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, festzulegen läuft somit ins Leere. Sämtliche Überlegungen betreffen daher nur den Fall einer zulässigen vorzeitigen freiwilligen Anwendung.
- 12 Der Standardfall, bei dem das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr (hier 2009) entspricht, stellt auch den zeitkritischsten Fall dar. Grundsätzlich kann ein neuer oder geänderter Standard dann noch angewendet werden, wenn dessen Veröffentlichung nach dem Stichtag, aber vor dem Zeitpunkt der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung (vgl. IAS 10.17) liegt. Unter Zugrundelegung entsprechender börsenrechtlicher Anforderungen hinsichtlich Veröffentlichungsfristen (z.B. § 65 (2) der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse: Übermittlung des Jahresfinanzberichts spätestens vier



Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres oder Erfüllung des Deutschen Corporate Governance Kodex; 90 Tage-Frist) ergibt sich ein vergleichsweise kleines Zeitfenster (Ende Januar/Anfang Februar bis Ende März/April) für die Anwendung der Erleichterungsvorschrift.

- 13 Für Unternehmen in EU-Ländern reduziert sich dieses Zeitfenster weiter, da die Änderungen an IFRS 1 auch noch in EU-Recht übernommen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der geänderte IFRS 7 derzeit ebenfalls noch nicht in EU-Recht übernommen wurde (wenngleich dies nach dem derzeitigen Endorsement-Status-Report noch für das vierte Quartal 2009 geplant ist).

**Question 2 – Effective date**

The proposed amendments to IFRS 1 would be effective for annual periods beginning on or after 1 July 2010 with early application permitted.

Do you agree that this amendment should apply for annual periods beginning on or after 1 July 2010 with early adoption permitted? If not, why?